Vereinte Nationen S/2020/852

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. August 2020
Deutsch
Original: Englisch

Indonesien: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1325 (2000), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2083 (2012), 2133 (2014), 2161 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2214 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2250 (2015), 2253 (2015), 2309 (2016), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2349 (2017), 2354 (2017), 2368 (2017), 2379 (2017), 2388 (2017), 2396 (2017), 2427 (2018), 2462 (2019) und 2482 (2019),

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und *anerkennend*, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit der Charta der Vereinten Nationen voll im Einklang stehen müssen,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, *unterstreichend*, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, *feststellend*, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und *feststellend*, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zum Terrorismus beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, dass der Terrorismus und der Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden können und sollen,

zutiefst das Leid *beklagend*, das der Terrorismus den Opfern und ihren Familien zufügt, gleichzeitig seine tiefe Solidarität mit ihnen bekundend, *anerkennend*, wie wichtig es ist, ihnen geeignete Unterstützung und Hilfe bereitzustellen, und *ferner* die wichtige Rolle *anerkennend*, die Opfer- und Überlebendennetzwerke bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, spielen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2178 (2014) und die Definition des Begriffs des ausländischen terroristischen Kämpfers und *mit dem Ausdruck* seiner ernsten Besorgnis angesichts der anhaltenden Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die sich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeschlossen haben, die vom ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt wurden, und die insbesondere aus Konfliktgebieten in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückkehren oder in Drittländer umsiedeln könnten, und *in der Erkenntnis*, dass von zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern die Gefahr ausgeht, dass sie für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Anwerbungs- oder anderweitige laufende Unterstützungsmaßnahmen durchführen,

besorgt darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgeht, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, *feststellend*, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer alle Regionen und Mitgliedstaaten erfassen kann, auch diejenigen in weiter Entfernung von Konfliktgebieten, und *mit dem Ausdruck* seiner ernsten Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre terroristische Ideologie zur Anwerbung und zur Radikalisierung zum Terrorismus einsetzen,

davon Kenntnis nehmend, dass ausländische terroristische Kämpfer nach ihrer Rückkehr oder Umsiedlung in den Ländern ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit oder in Drittländern Terroranschläge, insbesondere auch auf „weiche“ Ziele, versucht, organisiert, geplant oder sich an ihnen beteiligt haben und dass insbesondere die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, diejenigen, die sie unterstützen oder ihr angeschlossen sind, aufgerufen hat, Anschläge zu verüben, wo immer sie sich befinden,

betonend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus tragen,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten nach Resolution 1373 (2001), sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen sonstigen Gegenmaßnahmen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt, ferner alle Staaten an ihre Verpflichtungen *erinnernd*, sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) und in Ziffer 5 der Resolution 2462 (2019) beschriebenen Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können, ferner darauf *hinweisend*, dass eine konsistente Strafspruchpraxis für mehr Transparenz und Abschreckung sorgt, und *in*

der Erkenntnis, dass die strafrechtliche Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, insbesondere die gegen ausländische terroristische Kämpfer verhängten Strafen, konsistent sein und der Schwere der Straftaten angemessen sein müssen,

in dem Bewusstsein, dass im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung der von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, ausgehenden Bedrohung die Bedingungen angegangen werden müssen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, insbesondere durch die Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus, die Eindämmung der Anwerbung, die Unterbindung der finanziellen Unterstützung von Terroristen, die Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen und die Förderung politischer und religiöser Toleranz, guter Regierungsführung, wirtschaftlicher Entwicklung, sozialen Zusammenhalts und sozialer Inklusivität, die Geschlechtergleichstellung und die Teilhabe von Jugendlichen, die Beendigung und Beilegung bewaffneter Konflikte und die Erleichterung von Ermittlungen, Strafverfolgungen, Wiedereingliederung und Rehabilitierung,

unterstreichend, wie wichtig ein alle staatlichen Ebenen und alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz ist, und den wichtigen Beitrag anerkennend, den zivilgesellschaftliche Organisationen im Anschluss an eine robuste Risiko- und Bedarfsabschätzung zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung ausländischer terroristischer Kämpfer und der sie begleitenden Familien leisten können, da sie die lokalen Gemeinschaften möglicherweise am besten kennen und einen entsprechenden Zugang und Kontakt zu ihnen haben, um den Problemen der Anwerbung und der Radikalisierung zum Terrorismus begegnen zu können, sowie den Mitgliedstaaten nahelegend, diese Organisationen proaktiv in die Entwicklung von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen einzubinden,

unter Hervorhebung der Bedeutung des Informationsaustauschs und der gegenseitigen Rechtshilfe im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht, wie dies in den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2322 (2016) zum Ausdruck kommt,

davon Kenntnis nehmend, dass eine wachsende Zahl regionaler und subregionaler Organisationen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung unternommen hat, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen, die Koordinierung und die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich einschlägiger vom Sicherheitsrat ausgehender Verpflichtungen, zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Kapazitäten zur Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen,

feststellend, dass diejenigen, die Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogramme durchlaufen, vielfältige Schwachstellen, Risiken und Bedürfnisse aufweisen, einschließlich psychosozialer, bildungsmäßiger und familiärer, die auf einer gesicherten faktischen Grundlage zu bewerten sind,

bekräftigend, dass es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, aus Konfliktgebieten zulässige Beweismittel, einschließlich digitaler und physischer Beweismittel, zu erlangen, die dazu beitragen können, ausländische terroristische Kämpfer und ihre Unterstützer strafrechtlich zu verfolgen und ihre Verurteilung zu erwirken, *hervorhebend*, dass die Sammlung, die Behandlung, die Bewahrung und der Austausch von Informationen und Beweismitteln aus Konfliktgebieten, die für die Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung, die gerichtliche Entscheidung und die Verhängung von Strafen bei terroristischen Verbrechen von grundlegender Bedeutung sein können, verbessert werden müssen, *in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass alle derartigen Maßnahmen mit dem anwendbaren

Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, *in der Erkenntnis*, wie wichtig verstärkte Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen über Rechtshilfeabkommen und andere Rahmen und Mechanismen sind, auch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, *feststellend*, wie wichtig klare rechtliche Befugnisse, Regelungen und Praxismaßnahmen für die Sammlung, Weitergabe und Nutzung dieser Art von Beweismaterial in nationalen Gerichten sind, unter voller Achtung der Garantien für ein faires Verfahren für die Angeklagten,

unter Begrüßung der Leitgrundsätze von Madrid zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer (S/2015/939) und des Addendums zu den Leitgrundsätzen zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer (S/2018/1177) und *Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, einschließlich der Arbeiten des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere seiner Verabschiedung des Memorandums von Den Haag-Marrakesch über bewährte Verfahren für ein wirksameres Vorgehen gegen das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer und des Addendums zu den Bewährten Verfahren des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung betreffend Frauen und Bekämpfung des Gewaltextremismus,

in dem Bewusstsein, dass sich Terrorismus und den Terrorismus begünstigender Gewaltextremismus in unterschiedlicher Weise auf den Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen auswirken, unter anderem in Bezug auf ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben, und dass sie oftmals direktes Angriffsziel terroristischer Gruppen sind, *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, als Taktik des Terrorismus eingesetzt werden und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung der Finanzierung ihrer Aktivitäten, Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern, ferner *Kenntnis nehmend* von den bewährten Verfahren des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung betreffend Frauen und Bekämpfung des Gewaltextremismus, *in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die Frauen bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus spielen, und den Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit dieser Resolution technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitstellen, *nahelegend*, diese unterschiedlich gearteten Auswirkungen in Betracht zu ziehen,

unter Hinweis auf die Resolution 2249 (2015), in der der Sicherheitsrat die schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) begangen werden, mit allem Nachdruck verurteilte, und die Resolution 2253 (2015), in der der Sicherheitsrat die Entführungen von Frauen und Kindern, die unter anderem durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, entschiedenst verurteilte, seine Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung, durch diese Einrichtungen bekundete und feststellte, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für die Aufnahme in die Liste durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Betracht kommt,

in der Erkenntnis, dass Haftanstalten und Untersuchungshaft ein potenzielles Umfeld für die Anwerbung durch Terroristen und terroristische Organisationen sind, und *in Anerkennung* der Notwendigkeit, inhaftierte Terroristen, einschließlich ausländischer terroris-

tischer Kämpfer, angemessen in Bezug auf ihr Risikopotenzial zu beurteilen und zu überwachen, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere nach Bedarf den internationalen Menschenrechtsnormen, und unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und anderer einschlägiger Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, jedoch gleichzeitig *feststellend*, dass Haftanstalten und Programme nach der Haftentlassung terroristischen Straftätern auch Gelegenheiten zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung bieten und so dazu beitragen können, dass sie nicht rückfällig werden,

1. *bekräftigt* seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden;

2. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) und in Ziffer 5 der Resolution 2462 (2019) beschriebenen Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personen, die in ihr Hoheitsgebiet einreisen und bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, einschließlich mutmaßlicher ausländischer terroristischer Kämpfer und der sie begleitenden Familienangehörigen, zu analysieren und zu untersuchen, umfassende Risikobewertungen für diese Personen zu entwickeln und durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu diesem Zweck auch geeignete Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zu erwägen, und *betont*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass alle ihre Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, im Einklang stehen;

4. *bekräftigt*, dass diejenigen, die terroristische Handlungen und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Anwendung der innerstaatlichen Straftatbestände im Zusammenhang mit dem Terrorismus dahingehend zu überprüfen, ob sie zur Verhängung von Strafen führen, die der Schwere der Straftat angemessen sind, und gleichzeitig diejenigen, die terroristischer Handlungen verurteilt sind, human behandeln und ihre Menschenrechte achten, und nach Möglichkeit die Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft vorzusehen, um die Rückfallquote zu verringern, und legt dabei den Mitgliedstaaten nahe, untereinander einschlägige Erfahrungen in Bezug auf die Verhängung von Strafen für terroristische Straftaten, die Rehabilitierung von Personen, die terroristischer Straftaten verurteilt sind, und Maßnahmen auszutauschen, die ergriffen werden sollen, um diese Personen in die Gesellschaft wiedereinzugliedern, einschließlich angemessener Bedingungen für eine Freilassung unter gerichtlicher Aufsicht;

6. *betont*, dass Frauen, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern, die in oder aus Konfliktzonen zurückkehren oder umsiedeln, verbunden sind, möglicherweise viele verschiedene Aufgaben wahrgenommen und dabei auch terroristische Handlungen unterstützt, erleichtert oder begangen haben und dass ihnen bei der Entwicklung auf sie zugeschnittener

Maßnahmen für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung unter Umständen besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

7. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, Kindern, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern verbunden sind und möglicherweise Opfer von Terrorismus sind, zu helfen und dabei geschlechts- und altersspezifischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, umfassende und entsprechend zugeschnittene Maßnahmen für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Personen, die sich an mit Terrorismus zusammenhängenden Aktivitäten beteiligen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer und gegebenenfalls sie begleitender Familienmitglieder, zu erarbeiten und umzusetzen, samt einer robusten Risiko- und Bedarfsbewertung, indem sie

a) Langzeitmaßnahmen zur Bekämpfung des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen erarbeiten und gleichzeitig anerkennen, dass die zur Umsetzung umfassender Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien getroffenen Einzelmaßnahmen aufeinander aufbauen, einander verstärken und faktengestützt sein müssen, und indem sie zu verstehen suchen, welche Schwachstellen zur Radikalisierung einzelner Personen zum Terrorismus führen, und die nationalen Terrorismusbekämpfungsstrategien entsprechend anpassen;

b) unter Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Gesichtspunkte und damit zusammenhängender Faktoren, umfassender Überprüfungen und Risiko- und Bedarfsbewertungen, der Schwere der begangenen Straftat oder Straftaten, des vorhandenen Beweismaterials, von Vorsatz und individueller Schuld sowie sich überschneidender Rollen/Erfahrungen, vorhandener Unterstützungsnetzwerke, des öffentlichen Interesses und anderer relevanter Erwägungen oder Faktoren, darunter auch anhaltende Konflikte oder Unsicherheit, umfassende und auf die Einzelpersonen zugeschnittene Maßnahmen erarbeiten, die mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, sowie mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang stehen;

c) einen proaktiven Gesamtregierungsansatz fördern und die Rolle anerkennen, die Familien und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich unter anderem für Frauen, Kultur, Bildung, Gesundheit und Sozialfürsorge einsetzen, sowie gegebenenfalls verschiedenen Formen der Berufsausbildung und Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung, Opfergruppen, lokalen Gemeinschaften und religiösen Führungspersönlichkeiten insbesondere während der Wiedereingliederung zukommen kann, damit die zivilgesellschaftlichen Partner und die Gemeinschaften im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, sowie mit dem innerstaatlichen Recht Unterstützung erhalten, wenn sie an der Durchführung von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen mitwirken;

d) die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordern, die umfassende, wirksame und produktive Mitwirkung und Übernahme von Führungsverantwortung durch Frauen und Frauenorganisationen bei der Erarbeitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu unterstützen, namentlich durch die Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, die Schaffung von Gegennarrativen und anderen geeigneten Interventionsmaßnahmen und den Aufbau ihrer Kapazitäten zur wirksamen Durchführung dieser Schritte, und ferner im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung

des Terrorismus die Bedingungen anzugehen, die der Ausbreitung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, förderlich sind;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, unter anderem über ihre zentralen Behörden und gegebenenfalls mit Hilfe der Institutionen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere Sachverständigengremien, die den Kapazitätsaufbau unterstützen, bewährte Verfahren und technischen Sachverstand auszutauschen, mit dem Ziel, die Sammlung, die Behandlung, die Bewahrung, den Austausch und die Nutzung sachdienlicher Informationen und Beweismittel im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zu verbessern, einschließlich Informationen und Beweismittel, die unter voller Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, in Konfliktgebieten erlangt wurden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Verbrechen begangen haben, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, die zu und aus Konfliktgebieten zurückkehren oder umsiedeln, wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit ausländischen terroristischen Kämpfern verbundenen Kindern erfolgreiche psychosoziale Betreuung angedeihen zu lassen, darunter auch eine faktengestützte Traumabetreuung sowie empirisch fundierte Programme zur Resozialisierung der Kinder, und *ist sich bewusst*, dass von Jugendlichen getragene Initiativen in diesen Gemeinschaften eine entscheidende Rolle dabei spielen können, in Fällen, an denen Kinder beteiligt sind, diese Inklusivität zu fördern, da Kinder für eine Radikalisierung zum Terrorismus besonders anfällig sein können und möglicherweise besondere soziale Unterstützung, wie etwa eine posttraumatische Betreuung, benötigen, und außerdem ihren möglichen Status als Terrorismusopfer zu berücksichtigen und ihre Rechte uneingeschränkt zu achten und zu fördern und dabei das Wohl des Kindes auf eine mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes für die Vertragsparteien desselben, im Einklang stehende Weise zu berücksichtigen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gezielte bildungsbezogene Initiativen zu unterstützen, die das kritische Denkvermögen fördern und damit Jugendliche in die Lage versetzen können, terroristische Ideologien zu erkennen, abzulehnen und zu entkräften, unter anderem durch Investitionen in Führungskräfteaustausch und Programme für Partnerschaften mit Kindern in aller Welt, wie etwa Peer-to-Peer-Programme, so auch solche, in denen die Teilnehmenden Onlinekampagnen und -inhalte zur Bekämpfung des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus entwickeln und umsetzen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Risikobewertungsinstrumente zu entwickeln und anzuwenden, um Personen zu ermitteln, die Anzeichen einer Radikalisierung zum Terrorismus zeigen, und gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Geschlechterperspektive Interventionsprogramme auszuarbeiten, die greifen, bevor diese Personen terroristische Handlungen begehen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht und ohne Heranziehung von Personenprofilen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, unter anderem durch

a) die Beteiligung von Fachleuten mit einschlägigen Fachkenntnissen und Zugang zu ständiger Weiterbildung, Weiterentwicklung und Reevaluierung an Risiko- und Bedarfsbewertungen und durch verstärkte Kapazitätsaufbauhilfe und technische Hilfe in diesem Bereich;

b) die Entwicklung standardisierter Methoden und Mechanismen zur Risikobewertung und von Instrumenten zur Bedarfsermittlung;

c) die Einrichtung wirksamer Aufsichtsinstanzen, um die Rechenschaftlichkeit der an Risiko- und Bedarfsbewertungen beteiligten Fachleute sowie die Transparenz des Bewertungsprozesses zu gewährleisten;

d) die Weitergabe der einschlägigen Erfahrungen und Fachkenntnisse an andere Staaten, Regionalorganisationen, multilaterale Foren und zivilgesellschaftliche Organisationen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, im Einklang stehen, und legt den Staaten eindringlich nahe, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, haben können, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zur Terrorismusbekämpfung erfolgt;

15. *ist sich dessen bewusst*, welche große Herausforderung die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen in Gefängnissen darstellt, und *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, zu verhindern, dass Gefängnisse potenzielle Brutstätten für die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen werden, und dafür zu sorgen, dass Gefängnisse dazu dienen können, Gefangene zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern und dadurch möglicherweise zur Verringerung der Rückfallquote und zur Verhütung einer weiteren Radikalisierung zum Terrorismus in Gefängnissen beizutragen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen als Teil umfassender Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen dem Aspekt der Bekämpfung von Radikalisierung zum Terrorismus verstärkt Rechnung zu tragen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres und humanes Umfeld in Haftanstalten zu gewährleisten, Methoden zu entwickeln, die dazu beitragen können, der Radikalisierung zum Terrorismus und der Anwerbung zu terroristischen Zwecken zu begegnen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der entsprechenden Leitlinien des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Mittel und Wege zur Verhinderung der Radikalisierung zum Terrorismus in ihren Haftanstalten zu erkunden, die Rehabilitierung und Wiedereingliederung verurteilter Terroristen zu fördern sowie die Kooperation und die Weitergabe von Fertigkeiten und Kenntnissen zwischen Terroristen und anderen Kriminellen zu verhindern, unter gleichzeitiger Beachtung der internationalen Menschenrechtsnormen;

18. ermutigt alle Mitgliedstaaten, bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, unter anderem dabei, sie vor Gericht zu stellen, die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhindern, die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer und der sie begleitenden Familienangehörigen, insbesondere der sie begleitenden Kinder, zu verhindern, so auch gegebenenfalls und im Einzelfall durch die Erleichterung der Rückkehr der Kinder in ihre Herkunftsländer, ausländische terroristische Kämpfer an der Überschreitung ihrer Landesgrenzen zu hindern, finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden und zu verhindern sowie Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliede-

rungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen von Mitgliedstaaten, ausländische terroristische Kämpfer auf völkerrechtskonforme Weise vor Gericht zu stellen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit und regionale Partnerschaften;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Entwicklung entsprechender Programme darauf hinzuwirken, dass im Übergang von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen im Rahmen der Strafjustiz zu Programmen nach der Haftentlassung und für Rehabilitierung und Wiedereingliederung für Kontinuität und Nachhaltigkeit gesorgt ist, gegebenenfalls auch durch Informationsaustausch und Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen, und dabei das anwendbare Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu achten;

20. *anerkennt* die Rolle, die die regionalen und subregionalen Organisationen und Mechanismen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen dabei wahrnehmen, zur wirksamen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats beizutragen, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu stärken, die Bereitstellung technischer Hilfe und den Informationsaustausch zu erleichtern und umfassende und kohärente regionale Strategien zur Terrorismusbekämpfung zu entwickeln, und *legt* ihnen *nahe*, den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus über die relevanten Entwicklungen in dieser Hinsicht auf dem Laufenden zu halten, unter Umständen auch durch Unterrichtungen;

21. *ersucht* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und fordert die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen zu identifizieren und den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen und sie bei der Entwicklung und Umsetzung umfassender und maßgeschneiderter Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung zu unterstützen, und *ermutigt* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung, und anderen Mitgliedern und Beobachtern des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung gegebenenfalls auch weiterhin bei der Vermittlung von technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe und bei der Bewusstseinsförderung auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten;

22. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und unterstreicht ferner, dass dies materielles und digitales Beweismaterial beinhaltet, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Verpflichtung im Hinblick auf solche Ermittlungen oder Verfahren, die ausländische terroristische Kämpfer betreffen, zu erfüllen und gleichzeitig die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und die Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht einzuhalten, und *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tätig zu werden, um alle Personen, die die direkte oder indirekte Finanzierung von Aktivitäten von Terroristen oder terroristischen Gruppen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder zu beteiligen versuchen, zu finden und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht Personen, die mutmaßlich terroristische Handlungen begangen haben, ihre Staatsangehörigkeit nicht abzuerkennen, wenn sie dadurch staatenlos würden;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Ratifikation der anwendbaren internationalen, regionalen und bilateralen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, darunter die internationalen Übereinkommen betreffend den Terrorismus, und ihre Nutzung als Grundlage für die Rechtshilfe nach Resolution 2322 (2016) und gegebenenfalls für die Auslieferung in Terrorismusfällen zu erwägen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkünfte oder Bestimmungen gibt, und *betont*, dass die Mitgliedstaaten gemäß ihren Verpflichtungen nach innerstaatlichem Recht und nach dem Völkerrecht handeln müssen, um mutmaßliche Terroristen zu finden, vor Gericht zu stellen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Möglichkeit Mechanismen und Rechtsrahmen für gemeinsame Untersuchungen einzurichten und die Kapazitäten zu entwickeln, um solche Untersuchungen besser zu koordinieren, und dabei sicherzustellen, dass nationale Mechanismen vorhanden sind, die eine internationale Zusammenarbeit unter umfassender Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ermöglichen, so auch gegebenenfalls die Einrichtung und/oder Nutzung gemeinsamer Untersuchungsmechanismen sowie bilaterale und multilaterale Abmachungen für eine internationale Zusammenarbeit;

26. *stellt fest*, dass sich einige Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Resolution Problemen im Bereich technische Hilfe und Kapazitätsaufbau gegenübersehen könnten, und bittet Geberstaaten, ihnen auf Antrag Hilfe bei der Schließung entsprechender Lücken zu leisten, und *legt ferner* den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro für Terrorismusbekämpfung, dem Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen Mitgliedern und Beobachtern des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, *nahe*, in engem Benehmen mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium die Bereitstellung technischer Hilfe an Staaten, die darum ersuchen, gegebenenfalls weiter zu verstärken, um die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung dieser Resolution besser zu unterstützen;

27. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums und in Abstimmung mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weiter festzustellen und zu prüfen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen, um im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der nationalen Praxis umfassende und maßgeschneiderte Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel, bewährte Verfahren, Defizite und Schwachstellen auf diesem Gebiet zu ermitteln, so auch in Bezug auf die Erarbeitung und Umsetzung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und deren Einhaltung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der internationalen Übereinkommen betreffend Terrorismusbekämpfung, und *ersucht* in dieser Hinsicht das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit Resolution 2395 (2017) des Sicherheitsrats und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung und anderen Mitgliedern und Beobachtern des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung die Erwägung von Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien noch stärker in ihre Landesbewertungen und -analysen einzubinden und die in diesem Zusammenhang entstehenden Trends und Defizite aufzuzeigen;

28. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung durch sein Exekutivdirektorium und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung und anderen Mitgliedern und Beobachtern des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung bis Ende Dezember

2021 eine offene Unterrichtung über die Schritte abzuhalten, die die Mitgliedstaaten unternommen haben, um Strategien im Zusammenhang mit Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung umzusetzen;

29. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.